



Tourname Musterberg 000

Länge: xy km • Höhenunterschied: xy m • Fahrzeit: xy h xy min.
Von xy über xy bis • Anschlüsse: an Route xy.

Mountainbike – Fair Play in Kärnten

Der Weg wie es funktionieren kann!

WU Wien, 15. September 2016

Dr. Mario Deutschmann

lk

landwirtschaftskammer
kärnten

Eigentum

Artikel 5 StGG

„Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welches das Gesetz bestimmt.“

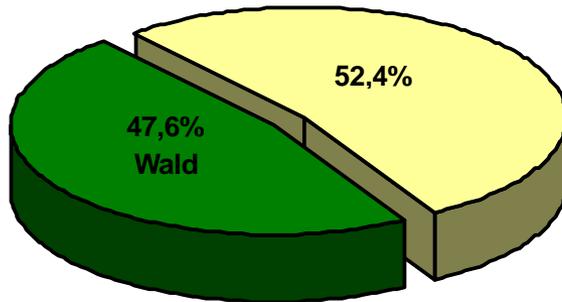
§ 354 ABGB

„Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden davon auszuschließen.“

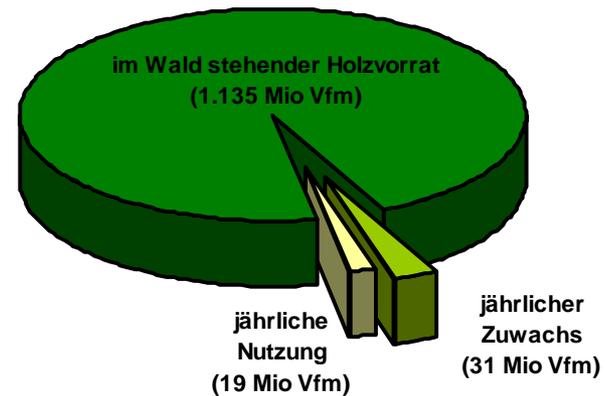
Eigentum

Fast 4. Mio Hektar der Fläche Österreichs sind bewaldet

Waldflächenanteil



Holzvorrat im Wald



Eigentum

Die österreichischen Wälder befinden sich größtenteils im Privateigentum

Privatwälder unter 200 ha	51%
Privatwälder über 200 ha	22%
ÖBf	15%
Gemeinschaftswald	9%
Gemeindewald	2%
Landeswald	1%

ForstG - Nutzung durch Dritte

Nach § 33 ForstG darf jedermann grundsätzlich Wald zu **Erholungszwecken betreten**.

- ✓ Einschränkungen durch Bestimmung selber
- ✓ Einschränkungen durch einzelne Ausnahmen im § 33 ForstG
 - Behörde ein Betretungsverbot verfügt hat (Bannwald, Waldbrandgefahr, Bekämpfung von Schädlingsbefall)
 - Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen einschließlich ihres Gefährdungsbereiches (Holzlagerplätze, Gebäude)
 - Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen, solange deren Bewuchs eine Höhe von **drei Metern** noch nicht erreicht hat
- ✓ Einschränkungen durch Sperren

Nutzung durch Dritte

Kommerzielle Veranstaltungen

Ausschussbericht 1677 BlgNR 13. GP, 2

Alle kommerziellen Veranstaltungen gehen über die Legalservitut des § 33 Abs 1 ForstG hinaus → (vgl auch OGH vom 10.02.2004, 1 OB 56/03 x)

→ Pilz- und Beerensammelveranstaltungen (§ 174 ForstG)



- sonstige Veranstaltungen (Berg- und Fitnessläufe) mit Nenngeld oder sonstigen Werbeabsichten
- Filmaufnahmen (SOKO Donau, Kommissar Rex, ...)
- Bundesheerübungen

Nutzung durch Dritte

Zeitliche Einschränkung

Das freie Betretungsrecht des § 33 ForstG ist an keine Tages- oder Nachtzeit gebunden

Zeitliche Nutzungseinschränkungen:

→ Ein Lagern bei Dunkelheit ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässig



→ Sammeln von Pilzen nach der Kärntner Pilzverordnung

Nutzung durch Dritte

Nur mit **Zustimmung** des Waldeigentümers, hinsichtlich Forststraßen des Halters, ist es zulässig (§ 33 Abs 3 ForstG):

- Lagern bei Dunkelheit
- Zelten
- Befahren
- **Mountainbiken**
- Reiten
- ...



Mountainbiken

Mountainbiken

- Das Befahren von Forststraßen ist nur mit **Zustimmung** (Waldeigentümer bzw. Halter der Forststraße) zulässig
- dieses beginnt, abgegrenzt vom Begehen, beim Fahrrad

VwGH 30.5.1992, 92/10/0072

Mountainbikes unterliegen als Fahrräder ebenfalls dem Verbot des unbefugten Befahrens

- Schieben von Fahrrädern???
 - „im Normalfall“
 - „als Schiebestrecke“
- Mountainbikewegenetz
über 25.000 km



Wegehalterhaftung

§ 1319a Abs 1 ABGB

*Wird durch den **mangelhaften Zustand eines Weges** ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als **Halter** verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel **vorsätzlich oder grobfahrlässig** verschuldet hat.*

*Ist der Schaden bei einer **unerlaubten**, besonders auch widmungs- widrigen, **Benützung** des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsszeichen, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges **erkennbar** gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges **nicht** berufen.*

Haftung

§ 176 ForstG

- Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält hat selbst auf alle ihm durch den Wald drohenden Gefahren zu achten
- Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB

Eine Haftung bei sonstigen Wegen besteht jedoch nur dann, wenn sie der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit **ausdrücklich gewidmet** hat.

Der Geschädigte kann sich nicht auf den mangelhaften Zustand des Weges berufen bei

- unerlaubten/widmungswidrigen Benützung
- Unerlaubtheit erkennbar war

Haftung

OGH 28.11.2012, 4 Ob 200/12h

silbergraue Metallkette über Forststraße gespannt

- keine grobe Fahrlässigkeit
- Ob dem Geschädigten erkennbar war, eine Forststraße und keinen öffentlichen Weg zu benutzen, lässt sich nur anhand der Umstände des **konkreten Einzelfalls** beurteilen.
- Es ist **Aufgabe des Waldbesitzers**, durch entsprechende Beschilderung Forststraßen von sonstigen öffentlichen Wegen eindeutig abzugrenzen;
- dies kann aber nur für die **Verbindungen der Forststraßen mit öffentlichen Wegen** gelten und nicht für das sonstige Umgebungsgelände, das nicht für die Benützung mit dem Fahrrad vorgesehen ist, müssten Forststraßen sonst doch entweder zur Gänze eingezäunt oder mit in kurzen Abständen aufzustellenden (zahllosen) Schildern „abgesichert“ werden.

Haftung

OGH 29.08.1995, 1 Ob 625/94

- Spätestens, wenn ein Radfahrer an Ort und Stelle **mit der Absperrung** einer Forststraße durch einen Schranken und zusätzlich noch mit der **Fahrverbotstafel nach der Forstlichen KennzeichnungsV** konfrontiert ist, muss ihm klar sein, dass er auf die Richtigkeit einer Wanderkarte - in der diese Forststraße als Radwanderweg eingezeichnet ist - und die darin erteilte Auskunft insoweit nicht mehr vertrauen darf, weil sich die Verhältnisse in der Natur eben anders darstellen.

OGH 19.05.1994, 2 Ob 23/94

Draht über Forststraße gespannt

- Bei Prüfung der Frage der Erkennbarkeit einer unerlaubten oder widmungswidrigen Benutzung einer Forststraße kommt es darauf an, ob dem Benutzer der Straße aufgrund seiner optischen Wahrnehmungen erkennbar ist, die Straße widmungswidrig und unbefugt zu benutzen.
- **grobe Fahrlässigkeit**; Das Spannen eines fast unsichtbaren Drahtes über eine Forststraße stellt ein extremes Abweichen von der objektiv gebotenen Sorgfalt dar. Schließlich können durch einen derartigen Draht nicht nur Radfahrer, sondern auch Fußgänger, Läufer und Kinder erheblich verletzt werden. Auch Fußgänger können bei Dämmerung den Draht übersehen, zu Sturz kommen und verletzt werden.

Beschilderung

???



???

Beschilderung

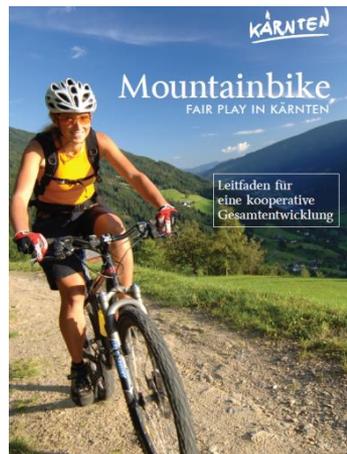


Mountainbikemodell Kärnten

Lösungsansatz

Keine gesetzliche Zwangsöffnung, sondern vernünftige **vertragliche** Regelungen sind anzustreben. Diese ermöglichen eine konfliktfreie Ausgestaltung und ein gezieltes Wegemanagement.

Der Vorteil dieser Routen besteht in der professionellen Gestaltung und in der versicherungsmäßigen Absicherung.



Mountainbikemodell Kärnten

Handlungsbedarf

- 1.1.1976 neues Forstgesetz (freies Betretungsrecht ...)
- Regionale Projekte → immer wieder Problemfälle
- November 2009 erste Gespräche mit Vertretern zahlreicher Organisationen hinsichtlich eines Kärnten weiten Projektes
- 2012 Finalisierung zwischen Land Kärnten und lk Kärnten

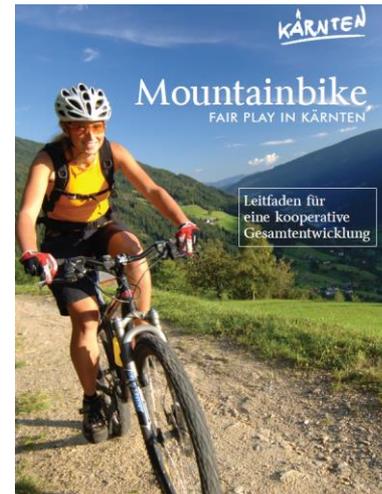
→ MB Leitfaden mit Mustervertrag



Mountainbikemodell Kärnten

Projektpartner

- ✓ Amt der Kärntner Landesregierung
- ✓ Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
- ✓ Kärntner Gemeindebund
- ✓ Kärntner Almwirtschaftsverein
- ✓ Kärntner Forstverein
- ✓ Kärntner Jägerschaft



Mountainbikemodell Kärnten

Wesentliche Eckpunkte

- ✓ Haftungsfrage - Haftpflichtversicherung
- ✓ Klare Benützungsregelungen
- ✓ Angemessenes Entgelt
- ✓ Einheitliche Beschilderung
- ✓ Dauer

*Vertrag stellt **Mindeststandarts** dar, mit welchem die Umsetzung der Leitlinie gewährleistet wird. Ergänzungen und Abänderungen grundsätzlich möglich.*

Mountainbikemodell Kärnten

Einheitliche Beschilderung



Mountainbikemodell Kärnten

Mustervertrag

Vertragsgegenstand und Dauer

➤ zeitliche Beschränkung

1. Mai – 31. August von 9.00 – 19 Uhr

1. September – 31. Oktober von 9.00 – 17 Uhr

empfohlen wird sechsjährige Laufzeit

➤ Veranstaltungen vom Vertrag nicht erfasst

➤ keine exklusive Benützung

➤ Rückstellung und Vertragsbeendigung

Ankündigungen des Vertragspartners; Informationsplattformen sind nachweislich über eine Beendigung in Kenntnis zu setzen

➤ Richtsatz

0,22 Euro je Laufmeter wertgesichert

Mountainbikemodell Kärnten

Benützungsbedingungen

- **Möglichkeit von Sperren**
aus betrieblichen Gründen (Holzerntemaßnahmen, Jagd, etc.)
- **Benutzungsbestimmungen**
Fahren auf halbe Sicht, Verringerung der Fahrgeschwindigkeit bei unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen etc.
- **Beschilderung im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer**
Vertragspartner obliegt die Aufstellung und Erhaltung von Tafeln
- **Abfallentsorgung**
durch Vertragspartner

Mountainbikemodell Kärnten

Haftung

Vertragspartner ...

- wird zum **Wegehalter** für Zwecke des Radfahrens
- hat regelmäßige **Kontrollen** der freigegebenen Strecken durchzuführen
- **Zustand** der MB Strecke
- hält den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag **schad- und klaglos**
- hat ein **Wegehaftpflichtversicherung** abzuschließen

*Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung **ohne Subsidiaritätsklausel** abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt zumindest bis zu **7,5 Millionen Euro**. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.*

- haftet dem Grundeigentümer auch für „**sonstige**“ **Schäden**

Fair Play Regeln

Fair Play Regeln für ein geordnetes Miteinander

- Auf **gekennzeichneten und beschilderten Strecken** bleiben
- Die Benützung der Radfahrstrecken ist nur in den vertraglich **fixierten Zeiträumen** und auf eigene Gefahr gestattet
- Bikekarten und Tourenbeschreibungen beachten
- Forststraßen sind Betriebsflächen und **Arbeitsplatz**. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr
- Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten
- Fahren auf **halbe Sicht mit kontrollierter Geschwindigkeit**; bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahr. abzusteigen und beim Hindernis vorbei zuschieben
- Kein Fahrbetrieb in der Dämmerung zum Schutz der Wildtiere
- Im Wald sind insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten
- Weidegatter und **Tore immer schließen** sowie Vorsicht bei Forstarbeiten
- Vorrang von Wanderern gegenüber Mountainbikern
- Rücksichtnahme betreffend saubere Umwelt und Lärmvermeidung
- Beachtung der Straßenverkehrsordnung und Erste Hilfe Leistung
- Laufende Sportgeräteüberprüfung, Fahren mit Helm
- Fair Play Regeln auch kommunizieren und somit Bewusstsein schaffen

Mountainbikemodell Kärnten



Mountainbikemodell Kärnten



Mountainbikemodell Kärnten



Versicherung – Land Kärnten

Kärntenweite Mountainbike-Haftpflichtversicherung

- Gesetzliche und vertragliche Wegehalterhaftung
- Betriebshaftpflicht
- Rechtsschutz für die Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche
 - ✓ Versicherungssumme 7.500.000 Euro je Versicherungsfall
 - ✓ keine Subsidiaritätsklausel
 - ✓ Versicherung verzichtet auf Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen dolus eventualis und bewussten Zuwiderhandeln gegen behördliche Vorschriften

Vorgehensweise

- Gemeinde/Tourismusverband erarbeiten mögliche Streckenvorschläge
- Grundeigentümer werden zu einer Informationsveranstaltung eingeladen ...
 - ✓ Radkoordinator des Landes Kärnten + M.D.
 - ✓ Streckenvorschläge werden präsentiert
 - ✓ auf Vorschläge und Änderungen wird eingegangen
- JEDER betroffene Grundeigentümer **muss** dem Vertrag zustimmen
- Strecke wird an das Land Kärnten gemeldet, ausgeschildert und auf den offiziellen Internetplattformen www.kärnten.at/rad/ bzw. www.touren.karnten.at ausgewiesen

Mountainbikemodell Kärnten

Radsportkoordinator des Landes Kärnten

Paco Wrolich

Derzeitiger Stand

seit 2012 ca. **2.800 km** an Mountainbikestrecken freigegeben

Projekte 2016/17

- 9 neue Trails auf dem Nassfeld
- 1 zusätzlicher Trail auf der Petzen (längster FlowCountry Trail Europas mit 10 km!)
- 3 neue Trails am Faakersee
- „Arena One“ Trailcenter in Villach eröffnet
- Augenmerk auf eine qualitative Weiterentwicklung

Schadensfälle – Versicherung Kärnten

Versicherungsfälle 2012 – 2016

- 2 Schadensfälle – bisher keine Kosten angefallen
 - ✓ Strecke auf dem Katschberg (Salzburg)
 - ✓ Strecke auf der Petzen
- Diese + Bilanz ist auf die einvernehmliche und vertragliche Lösungsvariante in Kärnten zurückzuführen!!!
- Generelle Öffnung von Forststraßen würde zu einer Vielzahl von Unfällen und Haftungsfragen führen!!!

Freizeitunfallstatistik 2014 (KFV)

- Mountainbiken 7.000 Unfälle mit Behandlungen im Krankenhaus

Wiesenwaldtour – R. Bad Kleinkirchheim

Schwierigkeit	schwer
Strecke	16,1 km
Dauer	3:15 Std.
Aufstieg	749m
Abstieg	901m

Sicherheitshinweise:

Trailstrecke extrem steil und schwierig zu fahren!
Durch die Hofeinfahrt Tauchhammer bitte schieben!



Lösungsansatz

Für ein „mit“ und ...

- Respekt vor dem Eigentum
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- **(Mehr)nutzung ausschließlich auf vertraglicher Basis**
- Einbindung der Grundeigentümer

... nicht für ein „gegen“ einander

- langsame und schleichende Ausweitung der gesetzlichen Bestimmungen
- Klagen des Grundeigentümers
- Forderungen der Ausweitung des freien Betretungsrechtes
- Alleingänge ohne Abstimmung mit den Grundeigentümern

Lösungsansatz

NICHT SO ...



Kontaktadressen

Tourismusreferat des Landes Kärnten

Landesrat Dipl Ing. Christian Bengler

Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt, Tel.: 050536 22501, E-Mail: christian.bengler@ktn.gv.at

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten

DI Günther Kuneth Referat 10 / Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463 5850 1280, E-Mail: forstwirtschaft@lk-kaernten.at

Kärnten Werbung GmbH

Paco Wrolich Völkermarkterring 21-23, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463 3000, E-Mail: wrolich@kaernten.at

Kärntner Gemeindebund

Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463 55 1 11, E-Mail: gemeindebund@ktn.gde.at

Mountainbike Haftpflicht-Versicherungsträger

MÖRTL Versicherungsmakler GmbH

Tel.: 0463 / 508060, Fax: 0463 / 50 80 61, E-Mail: office.moertl@kobangroup.at

Downloads: Unter www.ktn.gv.at, www.touris.kaernten.at und www.lk-kaernten.at kann diese Broschüre sowie die Musterverträge kostenlos heruntergeladen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Mario Deutschmann
Ik Kärnten